

2.3.2018

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst die Änderung des Bundesgesetzes hinsichtlich der Ausbildungszulagen, der Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter sowie der Finanzhilfen an Familienorganisationen. Die Änderungen bedeuten sowohl logische Anpassungen wie bei den Ausbildungszulagen als auch Schliessungen gesetzlicher Lücken wie bei den Familienzulagen oder den Familienorganisationen.

Heute erhalten Eltern Ausbildungszulagen für ihre Kinder, wenn diese 16 Jahre alt werden, bis zu diesem Zeitpunkt erhalten sie eine Kinderzulage. Diese Regelung erfolgte bisher unabhängig davon, ob die Kinder schon vor dem 16. Lebensjahr eine nachobligatorische Ausbildung begonnen. Dieses veraltete Modell muss den modernen Gegebenheiten angepasst werden: Neu erhalten Eltern richtigerweise Ausbildungszulagen, sobald ihre Kinder eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, frühestens mit 15 Jahren.

Bei den Familienzulagen besteht eine Lücke, die einer unbedingten Schliessung bedarf: Arbeitslose alleinstehende Frauen, die ein Kind bekommen, hatten bisher keinen Anspruch auf Familienzulagen während sie Mutterschaftsentschädigungen bezogen. Neu sollen sie einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige erhalten.

Richtigerweise soll die finanzielle Unterstützung an Familienorganisationen, die bisher auf Art.116 Abs. 1 BV gestützt war, eine gesetzliche Grundlage erhalten. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist diese Massnahme unbedingt erforderlich.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. März 2018

Vernehmlassung: Änderung des Familienzulagengesetzes (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Familienzulagengesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Motion von CVP-Ständerätin Anne Seydoux-Christe „Familienzulagen für alle, auch für arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftschädigung beziehen“ (13.3650) und der parlamentarischen Initiative von CVP-Nationalrat Stefan Müller-Altermatt „Ausbildungszulagen ab dem Beginn der Ausbildung statt aufgrund des Geburtstages ausrichten“ (16.417).

Neben der unschätzbaren Freude und Bereicherung, die Kinder in eine Familie bringen, bringen Kinder aber auch Kosten mit sich. Allein die Konsumkosten betragen durchschnittlich 1'000 Franken pro Monat und Kind. Das ist eine starke Kaufkraftminderung für Familien. Familienzulagen sind eine Investition in die Zukunft und dazu da, die Kaufkraftminderung bei Familien oder Haushalten mit bescheidenem Einkommen zu mildern. Dass die Ausbildungszulage höher ist als die Kinderzulage ist sinnvoll, zumal Kosten für die nachobligatorische Schule höher sind. Die CVP hat die Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) massgebend unterstützt und geprägt. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 in Kraft.

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn (Art. 3 FamZG)

Aktuell erhalten Eltern Kinderzulagen bis ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Nachher - sofern sich das Kind in Ausbildung befindet – Ausbildungszulagen. Diese Praxis ist veraltet und muss den heutigen Realitäten angepasst werden. Zahlreiche Kantone haben den Einschulungszeitpunkt vorverschoben, so dass viel mehr 15-jährige ihre Berufslehre oder anderweitige Ausbildung beginnen. Da die Auszahlung der Ausbildungszulage an das Alter gebunden ist, hat dies zur Folge, dass zum Teil weiterhin die Kinderzulage und damit die „falsche“ Zulage ausgerichtet wird. Eltern haben ab dem Eintritt in die nachobligatorische Schule höhere Kosten zu tragen. Deshalb sollen den Eltern bereits ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen gewährt werden, ab dem das Kind mindestens 15 Jahre alt ist und sich in der nachobligatorischen Schulzeit befindet.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Arbeitgeber, und damit auch Kantone, sind gering. Die CVP erachtet die Vorverlegung des Zeitpunkts für die Auszahlung der Ausbildungszulagen als richtig.

Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose Mütter (Art. 19 FamZG)

Der Grundsatz, wonach jedem Kind eine Zulage zugesprochen wird, ist ein wichtiges Anliegen der CVP. Damit hat jede Person, sei sie angestellt, nicht erwerbstätig oder selbstständig erwerbend, potenziell Anspruch auf eine Familienzulage. Für jedes Kind kann im Prinzip eine Familienzulage ausgerichtet werden. Die CVP hat sich beispielsweise damals dafür stark eingesetzt, dass auch Selbständigerwerbende für ihre Kinder Zulagen erhalten. Arbeitslose alleinstehende Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sind heute vom System der Familienzulagen ausgeschlossen. Für den Fall, dass zum Beispiel keine Vaterschaftsanerkennung besteht und damit sonst niemand einen Anspruch geltend machen kann, können für das Kind keine Familienzulagen bezogen werden.

Aus sozialpolitischen Gründen ist es wichtig, dass mit dieser Massnahme eine Lücke im System der Familienzulagen endlich geschlossen wird und auch nichterwerbstätige Frauen im Mutterschaftsurlaub einen Anspruch auf Familienzulagen erhalten. Auch hier sind die Mehrausgaben gering, die der Kanton für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanzieren muss.

Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen (Art. 21f ff. FamZG)

Die CVP unterstützt die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Unterstützung von Familienorganisationen durch Finanzhilfen des Bundes. Die Familienorganisationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Anliegen der Familien in diesem Land. Diese gesetzliche Grundlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf Kantone und bringt keine Mehrausgaben für den Bund mit, da die Finanzierung bereits heute über das ordentliche Budget erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de l'intérieur (DFI)

Berne, le 12 mars 2018 / nb
VL Familienzulagen

Par e-mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-radicaux se prononce en faveur de cette proposition de modification de la LAFam.

Allocations de formation dès le début de la formation post-obligatoire

L'avant-projet prévoit que les allocations de formation soient octroyées dès le moment où l'enfant a atteint l'âge de 15 ans et suit une formation post-obligatoire. Le droit en vigueur ne prévoit le versement de ces allocations qu'à partir de 16 ans.

Le PLR soutient cette proposition d'adaptation. Celle-ci impliquerait certes une augmentation de 0.3% du volume totale des allocations familiales. Cependant, cet ajustement est justifié. Aujourd'hui, un enfant né en juillet commence une formation post-obligatoire à l'âge de 15 ans et 1 mois. Cependant, ses parents ne toucheront les allocations de formation que onze mois plus tard. La révision proposée corrige cet effet indésirable en supprimant toute inégalité de traitement selon la date de naissance.

Cela étant, cette adaptation ne doit pas ouvrir la porte à un ajustement vers le haut de l'âge maximal donnant droit à ces allocations de formation. Celui-ci est fixé à 25 ans. Il ne doit sous aucun prétexte être révisé à la hausse.

Allocations familiales pour les mères seules au chômage

L'avant-projet présenté propose de combler une lacune législative. En 2013, lorsque l'universalité des allocations familiales s'est concrétisée avec la modification de la LAFam, une catégorie de personnes n'a pas été prise en compte, celle des mères au chômage qui bénéficient d'allocations de maternité et dont le père est de domicile inconnu ou n'a pas reconnu l'enfant. Permettre le versement d'allocations familiales aux femmes concernées générerait une hausse très modeste des coûts, de l'ordre de 100'000 francs par an selon le DFI.

Le PLR soutient cette révision qui vise à corriger la lacune législative issue de la révision de 2013. Pour les femmes concernées, ces allocations constituent dans bien des cas un apport financier très bienvenu.

Aide financière pour les organisations familiales

Le PLR n'a pas d'objection à ce que soit créée une base légale pour l'octroi d'aides financières aux organisations familiales dans la LAFam. Aujourd'hui, ces aides sont versées directement sur la base de l'art. 116 al. 1 de la Constitution fédérale. Il est légitime qu'une base légale soit créée au niveau de la loi.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et
société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyée par e-mail
familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 16 mars 2018

Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Pour les Verts, la politique familiale doit promouvoir l'égalité entre femmes et hommes, lutter contre la pauvreté et venir en aide à toutes les familles – que celles-ci soient recomposées, monoparentales, avec des parents de même sexe ou vivant en concubinage. Garantir l'égalité des chances aux enfants est aussi notre priorité. Malheureusement, il reste du chemin à faire. Il est par exemple choquant qu'en Suisse un enfant sur dix soit touché par la pauvreté. Les Verts veulent soutenir les familles en leur octroyant des allocations de façon ciblée et efficiente et, si nécessaire, des prestations complémentaires.

Les modifications législatives proposées par le Conseil fédéral vont ainsi dans la bonne direction et sont soutenues par les Verts. Les Verts souhaiteraient cependant que le Conseil fédéral continue à prendre d'autres mesures pour que chaque enfant, indépendamment de son statut ou de celui de ses parents, ait le droit à une allocation familiale (comme cela est pratiqué dans d'autres pays). Finalement, pour les Verts, les allocations familiales soutiennent les familles. Ils sont donc pour une augmentation de celles-ci, ce qui constituerait une mesure pertinente de lutte contre la pauvreté et pour améliorer la conciliation entre vies professionnelle et familiale.

Remarques particulières :

- **Allocations de formation dès le début de la formation post-obligatoire** : les Verts soutiennent cette modification logique et adaptée à notre époque. D'autant plus que la formation post-obligatoire signifie souvent pour les familles des coûts supplémentaires.

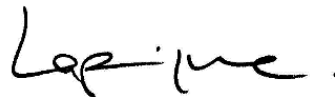
- **Allocations familiales pour les mères seules au chômage** : les Verts soutiennent également cette modification. Cette modification légale permet de combler une lacune importante. Le principe « Un enfant, une allocation » n'est pas malheureusement pas encore valable pour tous les enfants (par ex. pour certains orphelins). Ils souhaiteraient ainsi que le Conseil fédéral continue à prendre d'autres mesures pour garantir que chaque enfant puisse avoir droit à une allocation familiale.
- **Aides financières pour les organisations familiales** : les Verts saluent le fait que ce financement soit désormais ancré dans une loi. Les Verts souhaiteraient également que les organisations qui viennent en soutien à des familles aux situations de vie particulières puissent être encouragées financièrement. Ceci permettrait de répondre aux nouveaux défis de notre société, tels que par ex. les familles arc-en-ciel, et de venir en aide à des familles particulièrement vulnérables, comme par ex. les familles de réfugiés ou devant supporter le poids de situations psycho-sociales délicates.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Gaëlle Lapique
secrétaire politique

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Spätestens: 13. März 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Nach geltendem Recht erhalten Eltern Ausbildungszulagen erst dann, wenn ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausbildungszulagen höher sind als Kinderzulagen (mindestens Fr. 250 im Vergleich zu Fr. 200 pro Monat und Kind), da den Eltern höhere Kosten für die Ausbildung entstehen (z.B. Kosten für Schulbücher, die nicht mehr kostenlos abgegeben werden). Wegen des früheren Einschulungsalters (HarmoS-Konkordat) gibt es jedoch viele Fälle, in denen Kinder schon vor dem 16. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung beginnen. Die geltende fixe Altersgrenze für Ausbildungszulagen führt daher zu Ungleichbehandlungen, die nicht gerechtfertigt sind.

Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen daher künftig ab dem Zeitpunkt des Beginns der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, frühestens aber ab dem Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollenden. Letzteres entspricht dem Alter, das die jüngsten Kinder eines Jahrgangs in der Mehrzahl der Kantone haben, wenn sie die nachobligatorische Ausbildung beginnen (15 Jahre und 1 Monat; vgl. Erläuternder Bericht, Seiten 10 und 18). Die Neuregelung hat nach Schätzung des Bundesrates Mehrausgaben von rund Fr. 16 Millionen zur Folge, die bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende mit Beiträgen in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens finanziert werden. Dieser Betrag führt zu einer Verteuerung der Arbeitskosten, was unerfreulich ist, aber durch einen Vergleich mit den Gesamtausgaben für Familienzulagen von Fr. 5.8 Mia. (Stand 2015) deutlich relativiert wird. Das entspricht einem Anstieg um 3 Promille.

Die Grünliberalen begrüssen die Gesetzesrevision.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Nach geltendem Recht haben arbeitslose alleinstehende Mütter keinen Anspruch auf Familienzulagen während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung, wenn der Vater oder eine andere Person Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann. Das ist dann ein Problem, wenn das Kind vom Vater nicht anerkannt wurde oder wenn der Aufenthaltsort des Vaters unbekannt ist. Daher soll diesen Müttern neu ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung gewährt werden. Damit wird dem Prinzip nachgelebt, dass für jedes Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei vernachlässigbar (gemäss dem Erläuternden Bericht jährlich ca. Fr. 100'000).

Die Grünliberalen begrüßen die Gesetzesrevision.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Seit 1949 werden Subventionen an Familienorganisationen unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung ausgerichtet. Für die laufende Vertragsperiode (2016-2019) betrifft das den Dachverband Pro Familia Schweiz, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein pro enfance sowie den Verein a:primo. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es richtig, dass für diese Unterstützung endlich eine ordentliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Wie bisher sollen die Finanzhilfen ausschliesslich gesamtschweizerischen bzw. in einer ganzen Sprachregion tätigen Familienorganisationen gewährt werden, die gemeinnützig, konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig sind. Unverändert ist auch, dass die Finanzhilfen über das ordentliche Budget des Bundes finanziert werden.

Gemäss Vorlage sollen die Finanzhilfen in Zukunft in zwei Bereichen gewährt werden: Zum einen in der Begleitung, Beratung und Bildung von Familien und zum anderen in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Die Grünliberalen sind damit einverstanden, wobei der Schwerpunkt auf die bessere Vereinbarkeit zu legen ist. Das ist nur schon mit Blick auf die Fachkräfteinitiative und die bessere Ausschöpfung des Arbeitsmarktes im Inland geboten. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Finanzhilfen höchstens 50 % der anrechenbaren Ausgaben einer Familienorganisation ausmachen dürfen (Art. 21h Abs. 3 E-FamZG). Dadurch ist gewährleistet, dass Tätigkeiten nicht allein deshalb ausgeübt werden, weil dafür Bundesgelder fließen.

Die Grünliberalen begrüßen die Gesetzesrevision. Bei der Ausrichtung der Finanzhilfe ist der Schwerpunkt auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu legen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

yasemin.cevik@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP lehnt die geplanten Gesetzesrevisionen in dieser Form ab. Es handelt sich bei allen drei Änderungen um einen Leistungsausbau, der nicht gerechtfertigt ist.

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Die SVP-Delegation hat die Pa.Iv. 16.417, auf die diese Änderung zurückgeht, in der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit unterstützt. Der Gesetzesentwurf ist aber so anzupassen, dass die Ausbildungszulagen erst ab dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn ausgerichtet werden. Wenn ein Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres noch die obligatorische Schule besucht, ist bis zum Ausbildungsbeginn weiterhin die Kinderzulage zu entrichten. Es gibt nämlich keinen Grund, wieso Kinder, die noch die obligatorische Schule besuchen, bereits eine Ausbildungszulage erhalten sollen, auch wenn sie älter als 16 Jahre sind.

Familienzulagen für alleinstehende arbeitslose Mütter

Die Schweiz verfügt über ein im internationalen Vergleich sehr gutes Sozialversicherungssystem. Die Maschen des Sozialauffangnetzes sind bereits heute bei uns sehr eng geknüpft. Aber solange das Auffangnetz für soziale Notsituationen aus einem Netz und nicht aus einer wasserdichten Hängematte besteht, wird es immer Zwischenräume geben. Wir sind laufend daran, dieses Netzwerk zu verdichten und die soziale Absicherung zu perfektionieren. Damit steigen auch die Ansprüche auf Sozialleistungen. Der hier vorgesehene Leistungsausbau ist eindeutig Ausdruck dieser steigenden Anspruchshaltung. Denn obwohl im Bereich der Familienzulagen in den letzten Jahren ein massiver Ausbau betrieben wurde, lassen sich auch hier immer wieder neue Lücken finden, neue scheinbare Ungerechtigkeiten und neue Sonder-, Spezial- und Individualfälle, die abgedeckt werden sollen. Der ständige Ausbau der Leistungen kostet die Steuer- und Beitragszahler immer mehr, auch wenn dieser, wie im vorliegenden Fall, in kleinen, unscheinbaren, durchaus nachvollziehbaren Schritten erfolgt. Die SVP stellt sich aber auf den Standpunkt, dass die bestehenden Sozialversicherungsvorkehrungen genügend Schutz gewähren und daher kein Handlungsbedarf besteht. Echte existenzielle Probleme der künftigen Anspruchspersonen werden mit dieser Gesetzesänderung nicht gelöst. Stattdessen wird, sobald diese scheinbare Lücke geschlossen

wird, bald die nächste Lücke moniert werden, für deren Schliessung wieder ein Ausbau stattfinden soll.

Unterstützung von Familienorganisationen

Der Bundesrat begründet die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verteilung von Finanzhilfen an Familienorganisationen mit rechtstaatlichen Argumenten. Aus Sicht der SVP müsste aber nicht das Gesetz an das staatliche Handeln angepasst werden, sondern umgekehrt sollte das staatliche Handeln gesetzeskonform sein. Die Subventionen von Familienorganisationen haben keine genügende Rechtsgrundlage, wie der Bundesrat selber eingestehen muss. Die SVP fordert daher, dass diese Finanzhilfen sofort eingestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Gabriel Lüchinger



Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Envoi par courriel : familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 6 mars 2018

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) et de nous avoir transmis les documents y afférents. Les dossiers auxquels touche le présent avant-projet de révision étant répartis entre plusieurs personnes de langues maternelles différentes, nous vous remercions d'avance de votre compréhension concernant le caractère bilingue de la prise de position du Parti socialiste suisse (PS).

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn (Teil I der Vorlage)

Grundsätzliche Haltung

- Die Parlamentarische Initiative 16.417 verlangt, das Familienzulagengesetz so anzupassen, dass für Kinder ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung Ausbildungszulagen ausgerichtet werden statt ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Die SGK-N hat der Pa.Iv. mit 20:2 Stimmen und die SGK-S einstimmig Folge gegeben.
- **Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung mit Nachdruck, beantragen aber, dass die *untere* Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen auf das vollendete 14. (statt 15.) Altersjahr festgesetzt wird.**
- **Wir beantragen zudem eine Flexibilisierung der Alterslimite nach oben.** Gemäss Bericht in Erfüllung des Postulats 12.3973 scheint ein nicht unbeträchtlicher Teil der Studentinnen und Studenten zwischen 26 und 30 Jahren in finanziellen Schwierigkeiten zu sein. Ein Viertel der befragten Studentinnen und Studenten geben an, dass sie mit grossen oder sehr grossen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind, 21% sind verschuldet. Diese Situation ist unbefriedigend und widerspricht der Chancengerechtigkeit, da sie allenfalls begabte junge Menschen von ei-

**Parti socialiste
Suisse**

Theaterplatz 4
Case postale · 3001 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch



nem Studium abhält oder auch davon, ein Austauschsemester zu absolvieren, da dies allenfalls die Studienzeit über die Alterslimite hinaus verlängern könnte. Nicht alle Studierenden können einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wir sind der Meinung, dass es wichtig wäre, die Alterslimite zu erhöhen, sofern es sich um ein Erststudium handelt. Eine Erhöhung der Limite rechtfertigt sich umso mehr, als das Stipendienwesen in der Schweiz aus unserer Sicht ungenügend ist – deshalb haben wir damals auch die Stipendieninitiative unterstützt - und aufgrund der Sparprogramme auch in den Kantonen zunehmend unter Druck kommt. Fehlt das Geld in der Ausbildung, wird die Ausbildungszeit wegen der Erwerbstätigkeit verlängert. Eine längere Ausbildung ist viel teurer als den Anspruch auf Ausbildungszulagen zu verlängern.

Weitergehende Ausführungen

- Nach dem Familienzulagengesetz werden heute für Kinder bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder bis 20 Jahre Kinderzulagen ausgerichtet. Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht bis zum Ende des Monats, in dem das Kind seinen 16. Geburtstag feiert. Für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahre besteht Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die Ausbildungszulage wird ab dem Monat nach der Vollendung des 16. Altersjahrs ausgerichtet. Bei Einführung der betragsmässig höheren Ausbildungszulagen wurde nicht berücksichtigt, dass die Kinder die obligatorische Schule im Verlauf ihres 16. Altersjahrs abschliessen und die nachobligatorische Ausbildung demnach *vor* ihrem 16. Geburtstag beginnen.
- Das HarmoS-Konkordat hat für alle Beitrittskantone den 31. Juli als Stichtag für die Einschulung festgesetzt. In den HarmoS-Kantonen beginnen die Schülerinnen und Schüler die nachobligatorische Ausbildung somit zwischen 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat. Das hat zur Folge, dass die Eltern - je nach Geburtsdatum des Kindes – teilweise erst Monate nach Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ihrer Kinder die höheren Ausbildungszulagen erhalten. In den Kantonen, die HarmoS nicht beigetreten sind, ist der Stichtag für die Einschulung unterschiedlich geregelt. **Aufgrund dieser Ausgangslage kann davon ausgegangen werden, dass schweizweit viele Jugendliche ihre nachobligatorische Ausbildung *vor* ihrem 16. Geburtstag beginnen.** In einem Kanton mit Stichtag 31. Juli betrifft dies die Eltern eines Kindes, welches im Juli Geburtstag hat, während 12 Monaten.
- **Obwohl Eltern ab dem Eintritt ihrer Kinder in eine nachobligatorische Schule höhere Kosten zu tragen haben, werden gemäss geltender Regelung für Kinder, die *vor* ihrem 16. Geburtstag eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, Kinderzulagen ausgerichtet und keine Ausbildungszulagen. Diese Regelung ist aus bildungs- und familienpolitischer Sicht problematisch. Neu sollen deshalb die Eltern ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen erhalten, in dem ihre Kinder die nachobligatorische Ausbildung beginnen, was wir sehr begrüssen.**
- Die *untere* Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen wird auf das vollendete 15. Altersjahr festgesetzt, da die jüngsten Kinder eines Jahrgangs in der Mehrzahl der Kantone 15 Jahre und 1 Monat alt sind,



wenn sie mit der nachobligatorischen Bildung beginnen. Für Kinder, die eine Klasse überspringen, hat die Festlegung der unteren Altersgrenze aber zur Konsequenz, dass die Ausbildungszulagen erst ab dem Beginn des Monats ausgerichtet werden, in welchem sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Davon ist gemäss Vernehmlassungsbericht ungefähr 1 % der Kinder betroffen. **Unseres Erachtens sollte die untere Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen auf das vollendete 14. Altersjahr festgesetzt werden, damit auch Eltern von Kindern, die eine Klasse übersprungen haben, von dieser Anpassung profitieren können. Angesichts der tiefen Zahl dieser Fälle dürfte nicht mit allzu hohen Zusatzkosten zu rechnen sein.**

- Für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, werden ebenfalls Ausbildungszulagen ausgerichtet. **Für diese Kinder erfolgt somit keine Verschlechterung im Vergleich zum heutigen System, was wir sehr begrüßen.**

Allocations familiales pour les mères seules au chômage (partie II du projet)

Remarques générales

- En 2006, un pas décisif a pu être franchi avec l'adoption de la LAFam par le Parlement. Celle-ci a permis de fixer des montants minimaux pour les allocations familiales et de formation au niveau national. Avec l'extension du droit aux allocations familiales et de formation aux parents exerçant une activité lucrative à titre indépendant, une lacune importante a pu être comblée ultérieurement.
- La motion 13.3650 soutenue par une majorité du Parlement en 2013 et 2014 a chargé le Conseil fédéral de colmater une autre brèche : en effet, à l'heure actuelle, une mère seule qui se retrouve au chômage et qui met au monde un enfant ne peut faire valoir son droit aux allocations familiales si le père ne peut être retrouvé ou en l'absence d'une reconnaissance de paternité. Il s'agit essentiellement d'un problème résultant de l'interaction entre la LAFam, la loi sur l'assurance-chômage et la loi sur l'assurance pour perte de gain. Aux yeux du PS, il y a lieu d'y remédier rapidement afin que le principe « un enfant, une allocation » voulu par le législateur soit concrétisé. Aussi manifeste-t-il son plein soutien aux modifications soumises à son appréciation.

Commentaire des dispositions

- Dans le droit en vigueur, les mères seules donnant naissance à un enfant peuvent uniquement faire valoir leur droit aux allocations familiales si elles étaient en activité avant la venue du bébé. En revanche, les mères qui étaient à l'assurance-chômage avant la naissance de l'enfant n'y ont pas le droit. Le PS estime qu'il importe de corriger cette inégalité de traitement, cela d'autant plus que ce sont généralement les mères les plus exposées au risque de précarité qui sont concernées par ce cas de figure et qu'il serait question d'un correctif nécessaire d'un point de vue socio-politique également. Selon les estimations, cette adaptation intéressera quelque 50 mères célibataires au chômage et sans reconnaissance de paternité par année. Les coûts annuels supplémentaires pour



biffer cette inégalité de traitement s'élèveront à environ 100'000 francs, à charge des cantons en vertu de la disposition relative au financement des allocations familiales versées aux personnes sans activité lucrative.

- Le dispositif proposé préconise d'octroyer le droit aux allocations familiales à ces mères en tant que personnes sans activité lucrative. Pour ce faire, la catégorie des bénéficiaires n'exerçant pas d'activité lucrative sera étendue. Concrètement, pour les mères seules au chômage, l'on abandonnera la restriction selon laquelle les personnes sans activité lucrative ne peuvent toucher des allocations familiales que si leur revenu imposable est inférieur à 42'300 francs par an. Par ailleurs, la restriction selon laquelle les personnes sans activité lucrative perdent le droit aux allocations familiales si elles perçoivent des prestations complémentaires pour elles-mêmes ou pour un de leurs enfants sera de même levée. De cette façon, toutes les mères seules au chômage auront le droit aux allocations familiales durant les 14 semaines de congé de maternité. Le PS soutient ces modifications sans réserve.

Finanzhilfen an Familienorganisationen (Teil III der Vorlage)

Grundsätzliche Haltung

- Das Parlament bewilligt jährlich den Kredit A231.0243 „Familienorganisationen“. Damit kann der Bund Organisationen, die Aufgaben zugunsten von Familien wahrnehmen, unterstützen. Die Höhe des Kredits beläuft sich 2017 auf 2 Millionen Franken. 2016-2019 werden fünf Organisationen subventioniert: Der Dachverband Pro Familia Schweiz, der Verband Kinderbetreuung Schweiz, die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, der Verein Pro Enfance und der Verein a:primo.
- Die Finanzhilfen werden gestützt auf Artikel 116 Absatz BV gewährt. Auf Stufe Gesetz besteht keine genügende Rechtsgrundlage. **Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wird mit der zur Diskussion stehenden Vorlage beantragt, was wir grundsätzlich begrüßen. Wir bedauern es aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, die Finanzierung verbindlicher auszugestalten. Das würde den Organisationen längerfristig Sicherheit bieten, dass die benötigten Mittel ausbezahlt werden und es würde das Engagement des Bundes im Bereich Familienpolitik stärken und glaubwürdiger machen.**

Weitergehende Ausführungen

- In seiner familienpolitischen Auslegeordnung hat der Bundesrat vier Handlungsfelder definiert: Wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit; Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen; Förderung der Familien. Bei der Förderung der Familien (Handlungsfeld 4) leistet der Bund einen Beitrag mit der Unterstützung von sprachregional bzw. gesamtschweizerisch tätigen Familienorganisationen. **Das Engagement des Bundes in der Familienpolitik ist natürlich begrüßenswert. Wir erwarten aber, dass dieses Engagement künftig noch verstärkter wahrgenommen wird und dass insbesondere der Bekämpfung von Familienarmut grösseres Gewicht beigemessen wird.**



- Künftig soll der Bund gemäss dieser Vorlage in zwei Förderbereichen Finanzhilfen ausrichten: „Begleitung, Beratung und Bildung“ sowie „Ver- einbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung“. Familien- organisationen, welche um Finanzhilfen ersuchen, müssen gemäss ih- rem statutarischen Zweck respektive Stiftungszweck in einem dieser Förderbereiche tätig sein.
- Finanzhilfen sollen zudem nur an Organisationen ausgerichtet werden, die eine gewisse Reichweite haben und die der Anforderung der Ge- meinnützigkeit entsprechen. Zudem werden Finanzhilfen nur an konfes- sionell neutrale und parteipolitisch unabhängige Organisationen ausge- richtet. Wir sind mit diesen Kriterien grundsätzlich einverstanden. **Was aus dem Bericht nicht ersichtlich wird, ist, ob die aktuell geförder- ten Organisationen unter einen der beiden Förderbereiche fallen. Es wäre bedauerlich, falls ein bewährtes und langjähriges Engage- ment einer dieser Organisationen künftig nicht mehr möglich sein könnte, da sie neu nicht mehr dem Fördertatbestand entspricht.**
- Die Formulierung „Der Bund kann Familienorganisationen ... Finanzhilfen ... gewähren“ bedeutet, dass kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen be- steht. Dieser Kreditvorbehalt wird auch in den Verträgen zur Ausrichtung von Finanzhilfen angebracht. Damit ist eine Kündigung des Vertrags o- der eine Kürzung des Betrags während der Vertragsperiode möglich. **Wir bedauern, dass die Finanzierung nicht auf eine verlässlichere Basis abgestellt wird. Für die betroffenen Organisationen dürfte dieser Vorbehalt vermutlich zu einer gewissen Unsicherheit führen, was aufgrund der Wichtigkeit des Themas bedauerlich ist.**

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Mon- sieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti socialiste
suisse

Christian Levrat
Président

Chantal Gahlinger
Secrétaire politique

Jacques Tissot
Secrétaire politique